

Unterlagen-Checkliste

Handlungsfeld 5: Wohnen

Bis zur Einreichungsfrist durch den Antragsteller in Papierform beizubringende Unterlagen:

- Ausgefüllte und unterschriebene LEADER-Maßnahmenbeschreibung (zusätzlich in digitaler Form ohne Unterschrift im docx-Format)
- Ausgefüllte und unterschriebene Anlage zur LEADER-Maßnahmenbeschreibung (zusätzlich in digitaler Form ohne Unterschrift im docx-Format)
- Erklärung, dass die Maßnahme in dieser Ausprägung nicht ohne eine Förderung umgesetzt werden kann
- Erklärung, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht mit der Maßnahme begonnen wurde
- Erklärung, dass es sich nicht um die Schaffung von Mietwohnungen und nicht um den alleinigen Dachgeschossausbau im Gebäude handelt
- Nachweis der Gesamtfinanzierung (Nachweis der baren Eigenmittel und/oder Kreditbereitschaftserklärung einer Bank)
- Nachweis des Eigentums oder gleichgestellter Eigentumsrechte (Grundbuchauszug oder Auflassungserklärung des Notars)
- Nachweis, dass das Gebäude vor 1946 errichtet wurde
- Bescheinigung des Meldeamtes, dass das Gebäude zwischen 2010 und dem Zeitpunkt der Antragstellung vom Antragsteller und den mit einziehenden Personen nicht zu Wohnzwecken genutzt wurde
- Bei Schaffung von Wohnraum durch Wieder-/Umnutzung von Gebäuden - Geburtsurkunde für minderjährige Kinder, die nach Fertigstellung des Vorhabens das Gebäude mit beziehen werden
- Fotos mit Aufnahmedatum vom Ist-Zustand des Objektes (zusätzlich in digitaler Form ohne Datum im jpg-Format)
- Flurkartenauszug mit eingezeichneter Lage des Objektes (zusätzlich in digitaler Form)
- Gestaltungsskizzen
- Bestätigung durch einen Bauvorlageberechtigten, dass bei der Umsetzung die Anforderungen des geltenden Gebäudeenergiegesetzes eingehalten werden
- Erklärung durch einen Bauvorlageberechtigten, ob für die Maßnahme eine Baugenehmigung bzw. weitere relevante öffentlich-rechtliche Genehmigungen erforderlich sind
- Erklärung durch einen Bauvorlageberechtigten, ob die Berücksichtigung der Vorgaben zur regionalen Baukultur in Teilen oder ganzheitlich vorgesehen ist
- Erklärung, ob das Gebäude bzw. die Anlage unter Denkmalschutz steht – wenn ja, sind eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung und eine Förder-Negativbescheinigung der Unteren Denkmalschutzbehörde erforderlich
- Wenn bei Um- oder Wiedernutzung von beheizbaren Gebäuden Leistungen von mindestens 12 Gewerken in Anspruch genommen werden, erfolgt die Bezuschussung auf der Grundlage von „Einheitskosten Gebäude“. Dazu ist durch den Bauvorlageberechtigten (planender

Architekt/Ingenieur) eine Berechnung der Nettoraumfläche, die Bestandteil der Fördermaßnahme ist, einzureichen. Die ermittelte Fläche in m² wird mit einem Einheitskostenbetrag von 1.856 Euro brutto bzw. 1.560 Euro netto multipliziert und ergibt die zuwendungsfähigen Kosten, von denen der Förderzuschuss berechnet wird.

Hinweis zu Vorgehensweise im Fall der Relevanz von „Einheitskosten Gebäude“:

Aufgrund der Tatsache, dass seitens des zuständigen Staatsministeriums für Regionalentwicklung (SMR) für die Förderperiode 2023-2027 noch nicht alle notwendigen Vordrucke zum Sachverhalt „Einheitskosten Gebäude“ vorliegen, bitten wir vor Zusammenstellung und Einreichung der Unterlagenmappe gemäß vorliegender Checkliste um Kontaktaufnahme mit dem Regionalmanagement Annaberger Land. Im Rahmen einer individuellen Abstimmung zwischen Antragsteller und Regionalmanagement wird die weitere notwendige Vorgehensweise maßnahmenspezifisch abgestimmt. Wir bitten um Berücksichtigung. (Stand Information 24.08.2023)